

# MINISTERIALBLATT

## der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

77. JAHRGANG

Mainz, den 15. Januar 2025

NUMMER 1

### Inhalt

#### I.

#### Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>2127</b>	8. 10. 2024	Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms Gemeindeschwester <sup>plus</sup> VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung .....	2
<b>7842</b>	6. 12. 2024	Fördergrundsätze Milch- und Fettgesetz VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	3

#### II.

#### Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>		
16. 12. 2024	Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2023/2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	3
17. 12. 2024	Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	3
18. 12. 2024	Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 20. Februar 2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	3
	Anlage 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TV-L-Forst .....	8
18. 12. 2024	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 20. Februar 2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	26
	Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVA-L-Forst .....	26
18. 12. 2024	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 20. Februar 2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	31
18. 12. 2024	Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV Inflationsausgleich Forst) vom 20. Februar 2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	32
18. 12. 2024	Hinweise zur Durchführung des § 19b TV-L (Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-Leasings) vom 18. Dezember 2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	33
18. 12. 2024	Hinweise zur Durchführung vom 13. Dezember 2024 zur Eingruppierung von Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau ab 1. Januar 2025 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	37
<b>Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit</b>		
20. 12. 2024	Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Ahmadiyya Muslim Jamaat K. d. ö. R. Bek. des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit .....	41
20. 12. 2024	Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e.V. Bek. des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit .....	45
20. 12. 2024	Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz e.V. Bek. des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit .....	49
20. 12. 2024	Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Schura Rheinland-Pfalz, Landesverband der Muslime e.V. Bek. des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit .....	53

## I.

## 2172 Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms Gemeindeschwester<sup>plus</sup>

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Transformation und Digitalisierung  
vom 8. Oktober 2024 (3642-0001#2024/0004-0601 645)

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Förderung dient der Umsetzung des Landesprogramms Gemeindeschwester<sup>plus</sup> in den Kommunen.

Ein Viertel der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz sind 65 Jahre und älter, ungefähr zehn Prozent der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind 80 Jahre und älter. Diese Bevölkerungsgruppe hat ebenso wie die meisten Menschen das Bedürfnis nach einem selbstbestimmten und weitestgehend autonomen Leben.

Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Das Landesprogramm Gemeindeschwester<sup>plus</sup> und die damit einhergehende Landesförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Maßnahmen des Landes zur Umsetzung von § 71 SGB XII, weil dadurch Beratungs-, Begegnungs- und Gelegenheitsstrukturen im örtlichen Sozialraum nachhaltig geschaffen werden.

### 2 Gegenstand der Zuwendungen

Gegenstand der Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO sind ausschließlich Personalausgaben für Fachkräfte Gemeindeschwester<sup>plus</sup>, welche die tarifliche Vergütung erhalten und die sonstigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte.

### 4 Fördervoraussetzungen

**4.1** Fachkräfte Gemeindeschwester<sup>plus</sup> müssen über fachliche, persönliche, soziale und organisatorische Kompetenzen, über vertieftes Wissen zu präventiven Hausbesuchen, des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und der kommunalen Pflegestrukturplanung verfügen sowie Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit besitzen. Klassische Pflegeaktivitäten sind nicht Teil der Tätigkeit. Die Wahrnehmung der genannten Tätigkeiten als Fachkraft Gemeindeschwester<sup>plus</sup> setzt den erfolgreichen Abschluss einer dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachkraft sowie mehrjährige Erfahrung in der Pflege voraus.

**4.2** Der Zuwendungsempfänger übernimmt die Umsetzungsverantwortung des Landesprogramms Gemeindeschwester<sup>plus</sup> und setzt Schwerpunkte auf die Prozesssteuerung. Zur Umsetzung des Landesprogramms Gemeindeschwester<sup>plus</sup> fasst der Zuwendungsempfänger ein kommunales Konzept. Erfolgt eine Ausweitung des Beratungsangebots unter der Bezeichnung „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“, hält sich die Kommune an die Vorgaben und Empfehlungen aus dem Landesprogramm Gemeindeschwester<sup>plus</sup>.

**4.3** Vor Ort wird eine Steuerungsgruppe „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ gebildet, deren Aufgabe die Steuerung der Umset-

zung des Landesprogramms Gemeindeschwester<sup>plus</sup> nach dem kommunalen Konzept und die Einbettung in die Entwicklung des Sozialraums ist. Nach Möglichkeit soll die Steuerungsgruppe „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ in vorhandene kommunale Strukturen zum Beispiel Regionale Pflegekonferenz, Gesundheitskonferenz oder Ähnliches integriert werden.

**4.4** Die Kommune verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise zu verdeutlichen, dass das Angebot „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz gefördert wird.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

**5.1** Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß den §§ 23 und 44 LHO.

**5.2** Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

**5.3** Die Höchstfördersumme beträgt ab dem Förderzeitraum 1. Januar 2025 bis zu 105.000 Euro pro Jahr unter der Voraussetzung, dass mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente Fachkraft Gemeindeschwester<sup>plus</sup> im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besetzt sind. Im Fall von Teilbeschäftigungen verringert sich die Fördersumme anteilmäßig. Die Förderung wird für jeden Monat, in dem die Stelle der Fachkraft Gemeindeschwester<sup>plus</sup> besetzt ist, anteilig gewährt. Der Betrag steigt ab dem Jahr 2026 um die Tarifentwicklung des TVöD.

**5.4** Förderzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Eine Förderung über mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, ist unter Haushaltsvorbehalt zulässig.

### 6 Verwaltungsverfahren

#### 6.1 Antragstellung

**6.1.1** Antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte.

**6.1.2** Der Antrag ist an das fachlich zuständige Ministerium zu richten. Bei der Fortsetzung der Umsetzung des Programms Gemeindeschwester<sup>plus</sup> reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit der Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.

#### 6.2 Bewilligungsbehörde

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium bzw. die von ihm beauftragte Stelle als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### 6.3 Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Sachbericht muss mindestens Informationen über die Anzahl der Kontakte der Fachkräfte, die Anzahl der initiierten Angebote sowie die Art und Weise der Vernetzungsarbeit enthalten und darlegen, ob und wie die Inhalte und Ziele sowohl des Landesprogramms „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ als auch des kommunalen Konzepts erreicht wurden.

### 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.